



EINWOHNERGEMEINDE 4224 NENZLINGEN

GEMEINDEORDNUNG

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung vom
1. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Einwohnergemeinde		Seite
Zielsetzung		3
A.	Organisation	
§ 1	Organisationstyp	3
§ 2	Behördenorganisation	3/4
B.	Wahl der Behörden	
§ 3	Wahlorgane	4
§ 4	Verfahren bei Urnenwahl	4
§ 5	Stille Wahl	4
C.	Finanzzuständigkeiten	
§ 6	Sondervorlagen	4
§ 7	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	5
D.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 8	Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 9	Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nenzlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, in der Fassung vom 1. Januar 2013 (GemG), beschliesst:

Einwohnergemeinde

Zielsetzung

Die Einwohnergemeinde Nenzlingen lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Zielsetzungen leiten:

1. Sie fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner.
2. Sie schützt Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.
3. Sie geht verantwortungsbewusst mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln um, um künftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu erhalten.
4. Behörden und Verwaltung sorgen für eine wirkungsvolle, kostenbewusste und leistungsorientierte Aufgabenerfüllung.

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Nenzlingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- | | |
|---|--------------|
| a. Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b. Schulrat für Kindergarten und Primarschule | 3 Mitglieder |

² Es bestehen folgende gemeinsame Behörden, der die Einwohnergemeinde Nenzlingen angehört:

- a. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Laufental
- b. Gemeinsame Sozialhilfebehörde (GSHB) der Gemeinden Blauen, Brislach, Grellingen, Nenzlingen und Röschenz

³ Weiter besteht als ständige beratende Kommission eine Planungskommission mit 5 Mitgliedern.

⁴ Der Gemeinderat kann weitere nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen mit beratenden Funktionen einsetzen.

⁵ Das Wahlbüro besteht aus 5 Mitgliedern.

⁶ Kontrollorgan für alle Behörden, Kommissionen, Hilfsorgane und die Verwaltung ist die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Sie besteht aus 3 Mitgliedern.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- c. der Schulrat für Kindergarten und Primarschule;
- d. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

² Der Gemeinderat wählt:

- a. das Wahlbüro;
- b. ein Mitglied des Schulrats aus seiner Mitte;
- c. ein Mitglied der gemeinsamen Sozialhilfebehörde (GSHB) der Gemeinden Blauen, Brislach, Grellingen, Nenzlingen und Röschenz aus seiner Mitte;
- d. ein Mitglied der Zivilschutzkommission der Zivilschutzorganisation Angenstein aus seiner Mitte;
- e. ein Mitglied des Regionalrats im Regionalen Führungsstab (RFS) aus seiner Mitte;
- f. ein Mitglied in die Betriebskommission der Bauverwaltung Vorderes Laufental aus seiner Mitte;
- g. die Planungskommission, davon zwei Mitglieder aus seiner Mitte;
- h. die nichtständigen Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen;
- i. die Delegierten für die Gemeindeverbindungen mit Ausnahme jener gemäss Absatz 3.

³ Der Schulrat Kindergarten und Primarschule wählt die Vertretungen in:

- a. den Schulrat der Sekundarschule nach Absprache mit den Schulräten von Blauen und Dittingen (1 Schulrat für alle drei Gemeinden).
- b. den Interkantonalen Zweckverband der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Bei Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

§ 5 Stille Wahl

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

C. Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.--;
- b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.--

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG)

¹ Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage verfügen:

a. ungebundene Ausgaben:

CHF 20'000.-- für das einzelne Geschäft, jedoch gesamthaft höchstens CHF 60'000.-- pro Rechnungsjahr

b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 60'000.-- pro Rechnungsjahr

c. Errichtung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem gesamten Kapitalwert von CHF 20'000.-- jährlich.

² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nenzlingen vom 17. September 2013 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2016 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Th. Conrad

N. Berger

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015.

Gutgeheissen in der Urnenabstimmung vom 17. Januar 2016.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0774 vom 24. Mai 2016.